

Dienstvereinbarung

zwischen

dem Präsidium und dem Personalrat

der Frankfurt University of Applied Sciences

über die Ausgestaltung des Feedbackmanagements an der FRA-UAS für Beschäftigte nach dem HPVG

Gemäß § 74 Absatz 1 Hessisches Personalvertretungsgesetz (HPVG) in der aktuellen Fassung wird zwischen dem Präsidium und dem Personalrat der Frankfurt University of Applied Sciences nachstehende Vereinbarung abgeschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung ergänzt die Satzung zum Feedbackmanagement der FRA-UAS um erweiterte Regelungen für Beschäftigte, die dem HPVG unterliegen.

§ 2 Umgang mit Feedbacks

(1) Der/Die Feedbackmanager/-in legt alle Feedbackmeldungen, die Beschäftigte nach dem HPVG betreffen und die einen deutlich personenbezogenen Inhalt haben (Fragen, Lob, Ideen, Kritik), dem Personalrat vor. Sofern ein personenbezogenes Feedback bereits die Plausibilitätsprüfung des Feedbackmanagers/der Feedbackmanagerin nicht besteht, erfolgt keine Weiterleitung an den Personalrat; es wird nicht weiterverfolgt. Das personenbezogene Feedback ist dann unverzüglich zu löschen.

(2) Die Vorlage an den Personalrat erfolgt ohne Nennung des Namens der betroffenen Person und ohne Nennung des Namens der feedbackgebenden Person. Der Sachverhalt ist zudem zu anonymisieren. Die Eingabe erfolgt in schriftlicher Form per Brief in das Personalratspostfach bzw. persönlicher Übergabe an ein hauptamtliches Mitglied des Personalrats oder per E-Mail an die Adresse des Personalrats (personalrat@fra-uas.de).

(3) Der Personalrat prüft die Eingabe schnellstmöglich und teilt dem/der Feedbackmanager/-in in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail) mit, wie mit dem personenbezogenen Feedback umzugehen ist.

(4) Stimmt der Personalrat einer weiteren Bearbeitung nicht zu, so wird das Feedback nicht weiter bearbeitet. Die Ablehnung ist schriftlich unter Nennung der Gründe vorzunehmen. Im Falle der Ablehnung kann der Personalrat mit dem Betroffenen ein Gespräch über den Vorgang anberaumen, um mögliche Sachverhalte klären zu können, sofern

dies der/die Feedbackmanager/-in wünscht. In diesem Fall kann von § 2 Absatz 2 abgewichen werden, da der Personalrat die betroffene Person und den Sachverhalt kennen muss. Sofern die betroffene Person zustimmt, kann der Personalrat das Ergebnis des Gesprächs an den/die Feedbackmanager/-in mitteilen.

(5) Der/Die Feedbackmanager/-in ist berechtigt, die Entscheidung des Personalrats den Feedbackgebenden mitzuteilen. Stimmt der Personalrat der weiteren Bearbeitung eines Feedbacks zu, kann die weitere Nachverfolgung des Feedbacks beginnen. Das Feedback löst bei der vom Feedback betroffenen Person keine arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus. Der Vorgang wird nicht Bestandteil der Personalakte der betroffenen Person, auch wenn der Personalrat der Bearbeitung des Feedbacks zustimmt. Strafrechtliche Verstöße bleiben hiervon unberührt.

(6) Im Rahmen der Bearbeitung des Feedbacks steht es der betroffenen Person selbstverständlich zu, weitere Personen ihres Vertrauens zu involvieren sowie die Zusammenarbeit mit der/dem Feedbackmanager/-in jederzeit zu beenden. Der/Die Feedbackmanager/-in macht der betroffenen Person diese Möglichkeiten vor Beginn der gemeinsamen Bearbeitung transparent.

(7) Nach erfolgter Bearbeitung des Feedbacks wird der Personalrat in anonymisierter Weise über die Ergebnisse informiert. Die erhobenen personenbezogenen Daten sind spätestens nach einem Jahr zu löschen. Weitergehende Bestimmungen des Hessischen Datenschutzgesetzes bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Inkrafttreten, Änderungen, Kündigung, Nachwirkung, Bekanntgabe, Gültigkeit

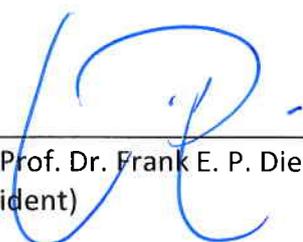
(1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

(2) Die vorliegende Dienstvereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden. Zwingende gesetzliche Auswirkungen sind ggf. unverzüglich zu berücksichtigen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, werden dadurch die übrigen Regelungen nicht berührt.

Frankfurt am Main, den 20.04.2016

Für das Präsidium



Herr Prof. Dr. Frank E. P. Dievernich
(Präsident)

Für den Personalrat



Herr Stephan Schreck
(Personalratsvorsitzender)